Kreis Düren Der Landrat Umweltamt

Az.: 66/2 - 66 70 03 - 12/11

Bekanntgabe

Antrag der KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG auf Änderung der Abgrabungsgenehmigung bezüglich der Ausweitung der Betriebszeiten und der Reduzierung der Häufigkeit geotechnischer Beurteilungen

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG, Linnich, betreibt in der Gemeinde Niederzier (Gemarkung Steinstraß) eine Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies.

Gemäß Antrag vom 10.04.2024, zuletzt ergänzt am 09.08.2024, sollen die Betriebszeiten ausgeweitet und die Häufigkeit der geotechnischen Beurteilung reduziert werden.

Nach §§ 5 und 9 UVPG i. V. m. Nr. 10 b) der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die beantragten Änderungen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Diese Vorprüfung auf Grundlage der Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Kriterien hat ergeben, dass durch die beabsichtigten Änderungen gegenüber dem bereits genehmigten Betrieb keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Merkmale des Vorhabens

Die vorhabenbezogenen Merkmale der beantragten Änderungen unterscheiden sich nicht wesentlich von den Merkmalen der bereits genehmigten Abgrabung. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Änderungen zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, die erheblich sind.

Merkmale des Standorts

Der Standort der Abgrabung ist nicht durch besondere Qualitätskriterien, Nutzungskriterien oder Schutzkriterien charakterisiert und weist eine geringe ökologische Empfindlichkeit auf. Derselbe Standort wird weiter genutzt und die beanspruchte Fläche vergrößert sich nicht.

Mögliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter / Vorkehrungen der Vorhabenträgerin

Die möglichen Umweltfolgen der beantragten Änderungen unterscheiden sich nicht wesentlich von den Auswirkungen der bereits genehmigten Abgrabung. Die Genehmigung sieht bereits für den laufenden Betrieb umfangreiche

Maßnahmen vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass die beantragten Änderungen zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Die nach § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Im Auftrag

(Claudia Schiewe)